

Subventionsgesuch für eine modulare Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern

Personalien Name/Vorname Adresse PLZ/Ort Tel. E-Mail Ort der Berufstätigkeit Beschäftigungsgrad (in %) Datum:	MA Nr.	(für internen Gebrauch)	
		Beleg Nr.	
		Kostenart	Kostenstelle
		Visum 1	Visum 2

Kurstitel		
Kursbeginn	Kursende	
Kursort		
Angebot von		

Total Kurskosten (exkl. Reise-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten) Berechnung Subvention: (intern)	
---	--

Nur für Pfarrerinnen und Pfarrer der Abteilung Spezialseelsorge		
Zustimmung:	Leitende Pfarrperson:	
	Datum:	
(Bitte Zustimmung vor Einreichung an Personalführung Pfarrschaft einholen)		

Für übrige Pfarrerinnen und Pfarrer		
Zustimmung	Personalführung Pfarrschaft:	
	Datum:	

Die Subventionsregelung unterscheidet zwischen eigenen und externen modularen Weiterbildungen (Rückseite). Die zweite Seite ist Bestandteil dieses Subventionsgesuches.

Auszahlung	Total der subventionierten Tage	zur Zahlung weitergeleitet
im ersten Jahr Fr.		
im zweiten Jahr Fr.		
im dritten Jahr Fr.		

Subventionsregelung für modulare Weiterbildungen

Subventionierung der Angebote von a + w, pwb, aws:

Die Zürcher Landeskirche subventioniert gemäss geltender Regelung 1/3 der effektiven Kurskosten der eigenen modularen Weiterbildungen. Die Auszahlung der Subvention erfolgt jeweils am Jahresende gegen Vorweisung der Belastungsanzeige der Bank oder Post der bezahlten Kursgelder. Die Belege sollten bis November eingereicht werden. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nicht subventioniert.

Die Zürcher Landeskirche behält sich vor, zukünftige Jahresraten einer veränderten Subventionsregelung anzupassen. Bei Kursabbruch oder Austritt aus dem Dienst der Zürcher Landeskirche werden keine weiteren Subventionen ausgeschüttet.

Wir weisen Sie auf die Rückzahlungspflicht der Kostenbeteiligung gemäss § 159 lit. a-c der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401) bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses hin.

Eine weitere modulare Weiterbildung wird erst nach einem Intervall von drei Jahren subventioniert.

Subventionierung der Angebote von externen Anbietern:

Die Zürcher Landeskirche subventioniert gemäss geltender Regelung maximal 1/3 der reinen Kurskosten bei externen modularen Weiterbildungen.

Maximal wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 1'200.00 während drei Jahren ausgeschüttet.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt jeweils am Jahresende gegen Vorweisung der Belastungsanzeige der Bank oder Post der bezahlten Kursgelder. Die Belege sollten bis November eingereicht werden. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nicht subventioniert.

Die Zürcher Landeskirche behält sich vor, zukünftige Jahresraten einer veränderten Subventionsregelung anzupassen. Bei Kursabbruch oder Austritt aus dem Dienst der Zürcher Landeskirche werden keine weiteren Subventionen ausgeschüttet.

Wir weisen Sie auf die Rückzahlungspflicht der Kostenbeteiligung gemäss § 159 lit. a-c der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401) bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses hin.

Eine weitere modulare Weiterbildung wird erst nach einem Intervall von drei Jahren subventioniert.

Datum:

Unterschrift:

(Eingescanntes Formular mit Unterschrift wird akzeptiert)

Bitte senden Sie das Gesuch spätestens sechs Wochen vor Kursbeginn an folgende Adresse:

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Personalführung Pfarrschaft
Blaufahnenstrasse 10
Postfach
8024 Zürich

oder per Mail an:

michele.holdener@zhref.ch